

## **Handel mit Adressen Schwangerer**

Ein Unternehmen hat mit zwei Hebammenverbänden Verträge geschlossen. Vertragsinhalt ist, dass Hebammen im Auftrag des Unternehmens einen einmaligen Besuch bei der Schwangeren abstaten. Die Adressen erwirbt das Unternehmen vermutlich von den Krankenkassen. Das Unternehmen wirbt für Produkte und versendet sogar Material zur Selbstuntersuchung. Vor dem Besuch der Hebamme bekommen Sie schon mal Post mit Infos, an denen entlang das Erstberatungsgespräch geführt wird.

Weitere Beratungen durch die örtliche Hebamme sind nicht weiter erwünscht. Das Unternehmen übernimmt die telefonische Betreuung durch „geschultes Personal“.

## **Verstößt die Weitergabe Ihrer Adresse gegen den Datenschutz?**

Sollen werdende Eltern auch noch außer bisher angebotenen teuren Untersuchungen in Arztpraxen, deren Nutzen zumindest umstritten ist, für den Kauf bestimmter Produkte gezielt beeinflusst werden?

Wir meinen, der Zweck dieser Geschäftsidee besteht darin, dass werdende Eltern frühzeitig mit Produkten bedrängt werden, deren Sinn und Nutzen sie nicht beurteilen können (z. B. das Geschäft mit Stammzellen aus pulsierendem Nabelschnurblut, ohne Rücksicht auf Risiken für die Sauerstoffversorgung des Kindes während der Geburt).

## **Verlangen Sie von Ihrer Krankenkasse Informationen und Aufklärung, ob Ihre Adresse weitergegeben wurde.**

Die kontinuierliche persönliche Beratung durch Ihre Hebamme, ausschließlich auf die Schwangerschaft bezogen, ist durch eine Telefonberatung „geschulter Kräfte“ die gleichzeitig Produktwerbung betreiben, nicht zu ersetzen.

Schwangerschaft und Geburt sind natürliche Prozesse, bei denen das Erfahrungswissen der Hebamme zusammen mit medizinischen Kenntnissen von allergrößter Bedeutung ist.